

WASSER- UND SCHIFFFAHRTSVERWALTUNG DES BUNDES

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
Planfeststellungsbehörde

Az.: P-143.3/46

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Planfeststellungsbehörde

Az.: 150.1401-200

**Planfeststellungsverfahren für die Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**über die Auslegung der Planfeststellungsbeschlüsse
der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord (Az.: P-143.3/46) und der
hamburgischen Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (Az.: 150.1401-200)
vom 23. April 2012 für die Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für
14,5 m tiefgehende Containerschiffe**

I.

Im Planfeststellungsverfahren zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe haben die Planfeststellungsbehörden der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord (WSD Nord) und der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI), am 23. April 2012 nach § 14b Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 BGBl. I S. 1980), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), in Verbindung mit § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827), bzw. in Verbindung mit § 74 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), den Plan festgestellt.

Der von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg, sowie von der Hamburg Port Authority A. ö. R. (Trägerinnen des Vorhabens (TdV)) vorgelegte Plan wurde mit den sich aus diesen Planfeststellungsbeschlüssen ergebenden Nebenbestimmungen im Einvernehmen mit den Ländern Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein festgestellt.

Mit der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens dürfen die TdV in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich erst beginnen, wenn sowohl der Planfeststellungsbeschluss der WSD Nord als auch der Planfeststellungsbeschluss der BWVI unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist.

...

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
Hindenburgufer 247
24106 Kiel

Telefon: (0431) 3394-6600/-6610
Telefax: (0431) 3394-6399
e-mail: wsd-nord@wsv.bund.de

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

Telefon: 040 / 428 41 30 64
Telefax: 040 / 428 41 30 99
e-mail: hans.aschermann@bwa.hamburg.de

Die vorliegenden Entscheidungen erstrecken sich allein auf diejenigen Maßnahmen, für die eine Zuständigkeit der jeweiligen Planfeststellungsbehörde besteht. Für die zu treffenden Entscheidungen war allerdings die Betrachtung des Gesamtvorhabens (Bauvorhaben in den Bereichen der Bundesstrecke und der Hamburger Delegationsstrecke) unabdingbar. Insofern haben die in diesen Planfeststellungsbeschlüssen enthaltenen Passagen, die die jeweils andere Ausbaustrecke betreffen, allein nachrichtlichen Charakter. Aufgaben und Zuständigkeiten der jeweils anderen Planfeststellungsbehörde bleiben von den Entscheidungen unberührt.

Der vollständige Wortlaut der Planfeststellungsbeschlüsse kann bei den unten genannten Gemeinden während der Auslegungszeit (siehe Ziff. II.2.) eingesehen werden und ist auch auf der Internetseite der WSD Nord nachzulesen (www.wsd-nord.wsv.de/Planfeststellung/Planfeststellung_Elbe/index.html).

1. Gegenstand des Vorhabens

Die Träger des Vorhabens beantragten mit Schreiben vom 12. September 2006 den Ausbau der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe zwischen dem Hamburger Hafen und der Elbmündung. Durch den Ausbau soll es Containerschiffen ermöglicht werden, den Hamburger Hafen *tideabhängig* mit einem maximalen Tiefgang von 14,50 m (in Salzwasser) und *tideunabhängig* bis zu einem Tiefgang von 13,50 m verlassen zu können.

Die **Ausbaustrecke** reicht von der Außenelbe (Tonne 7, km 755,3) bis in den Hamburger Hafen zum Containerterminal Altenwerder (Süderelbe, km 619,5) bzw. zum mittleren Freihafen (Norderelbe, km 624). Bestandteil des Vorhabens ist zudem der Ausbau der Hafenzufahrten Parkhafen/ Waltersshofer Hafen (ohne Schiffs Liegeplätze) sowie Vorhafen.

Die **Ausbautiefen** - Differenz zwischen der derzeitigen und der zukünftigen Sollsohle der Fahrrinne - schwanken in Abhängigkeit des Ausbauziels zwischen 0,00 m (keine Vertiefung über dem BAB-Elbtunnel auf der Hamburger Delegationsstrecke) und 2,42 m bei km 726 (Cuxhaven).

Im Bereich der hafenseitigen Ausbaugrenzen (Süder- und Norderelbe) ist jeweils eine Solltiefe von NN -17,40 m erforderlich. Über dem Elbtunnel bleibt die Fahrrinntiefe gegenüber dem heutigen Zustand unverändert bei NN -16,70 m. Vom Elbtunnel (km 627) bis St. Margarethen (km 689,1) wird eine erforderliche Solltiefe von NN -17,30 m hergestellt. Unterhalb von St. Margarethen (km 689,1) fällt die Solltiefe für die tideabhängig auslaufende Fahrt stetig bis auf NN -19,00 m bei km 734 (Mittelgrund) ab und bleibt bis zur Ausbaugrenze bei km 755,3 auf diesem Niveau.

Die **Ausbaubreiten** werden von der Störkurve bis zur Lühekurve von 300 m auf 320 m und bereichsweise auch auf der Hamburger Delegationsstrecke um 20 m vergrößert.

Zwischen km 644 (Ausgang Lühekurve) und km 636 (Blankenese) wird eine **Begegnungsstrecke** eingerichtet, um eine Begegnung tideabhängig einlaufender Massengutschiffe mit tideabhängig auslaufenden Containerschiffen zu ermöglichen. Für diese Begegnungsstrecke ist eine Fahrrinnenbreite von 385 m erforderlich.

Gleichzeitig mit der Fahrrinnenvertiefung ist die Einrichtung eines **Warteplatzes** auf Höhe des Elbehafens Brunsbüttel beabsichtigt, für die Köhlbrandkurve ist auf einer Länge von ca. 1.200 m eine Böschungssicherung in Form einer Stahlspundwand (sog. **Vorsetze**) geplant, und für die **Richtfeuerlinie Blankenese** sind zwei neue Richtfeuertürme sowie der Rückbau der alten Richtfeuertürme vorgesehen. Der **Düker Neßsand** (bei km 636,8) wird ersetzt.

Außerdem sieht das Ufersicherungs- und Strombaukonzept im Bereich des **Altenbrucher Bogens** den Bau von bis zu 24 Buhnen vor, an die sich östlich eine Unterwasserablagerungsfläche anschließt. Unterstützend wirkt eine Initialbaggerung am gegenüberliegenden nördlichen Fahrwasserrand. Mit der Umsetzung dieser letztgenannten Maßnahmen wurde auf Grundlage der vorläufigen Anordnung vom 11. Mai 2010 bereits begonnen.

Insgesamt ergibt sich eine rechnerische Gesamtbaggermenge von 42,2 Mio. m³. Hiervon stammen 38,5 Mio. m³ aus dem eigentlichen Fahrrinnenausbau, 2,2 Mio. m³ aus der Kompensationsmaßnahme Schwarztonnensander Nebenelbe und 1,5 Mio. m³ aus der Initialbaggerung zur Ufersicherung im Altenbrucher Bogen.

Die Unterbringung des Baggergutes ist Gegenstand eines integrierten Strombau- und Verbringungskonzepts, das seinerseits die Ausbaufolgen minimiert. Bestandteile dieses Konzepts sind Unterwasserablagerungsflächen, Übertiefenverfüllungen, Umlagern im Gewässer auf ausgewiesene Umlagerungsstellen und die sonstige Verbringung von Baggergut.

Bestandteil des Vorhabens sind weiterhin Kompensationsmaßnahmen in

- Hamburg (**Zollenspieker**) zur Wiederherstellung eines Priels,
- Niedersachsen (**Schwarztonnensander Nebenelbe**) zur Schaffung von Flachwasserbereichen und zum Rückbau von Deckwerk,
- Niedersachsen (**Barnkruger Loch**) zur Vertiefung eines Priels,
- Niedersachsen (**Allwörder Außendeich-Mitte**) zur Schaffung von Prielen und zur Extensivierung der Nutzung,
- Niedersachsen (**Allwörder Außendeich-Süd**) zur Sommerdeichöffnung und zur Extensivierung der Nutzung,
- Niedersachsen (**Insel Schwarztonnensand**) zur Schaffung von Auwald, feuchten Standorten und Trockenrasen,
- Schleswig-Holstein (**Wewelsfleth**) zur Extensivierung der Nutzung und zur Vernässung von Grünland,
- Schleswig-Holstein (**Neuenkirchen**) zur Sommerdeichöffnung,
- Schleswig-Holstein (**Bahrenfleth**) zur Sommerdeichöffnung,
- Schleswig-Holstein (**Hodorf**) zur Sommerdeichöffnung,
- Schleswig-Holstein (**Oelixedorf**) zur Extensivierung der Nutzung,
- Schleswig-Holstein (**Siethfeld**) zur Sommerdeichöffnung,
- Schleswig-Holstein (**Kellinghusen**) zur Sommerdeichöffnung,
- Schleswig-Holstein (**Offenbütteler Moor**) zur Extensivierung der Nutzung,
- Schleswig-Holstein (**Giesensand**) zur Einschränkung der Jagd.

Diese Maßnahmen zielen überwiegend auf die Entwicklung von tidebeeinflussten Lebensräumen ab.

2. Bekanntgabe über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3a und § 3c UVPG zur Feststellung einer UVP-Pflicht

Da die vorstehend aufgeführten Kompensationsmaßnahmen in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fallen, wurden für diese Vorprüfungen des Einzelfalls nach § 3c UVPG durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass für die Maßnahmen

- Schwarztonnensander Nebelalbe zur Schaffung von Flachwasserbereichen und zum Rückbau von Deckwerk und
- Barnkruger Loch zur Vertiefung eines Priels

eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Umweltverträglichkeitsprüfungen sind durchgeführt worden, die entsprechenden Darstellungen finden sich in Abschnitt B.III.2.3 und 2.4 der Planfeststellungsbeschlüsse.

Für die Kompensationsmaßnahmen in

Hamburg	- HH 1	„Zollenspieker“,
Niedersachsen	- NI 3	„Allwörderer Außendeich-Mitte“,
	- NI 4	„Allwörderer Außendeich-Süd“,
Schleswig-Holstein	- SH 1a	„Wewelsfleth“,
	- SH 1b	„Neuenkirchen“,
	- SH 1c	„Bahrenfleth“,
	- SH 1d	„Hodorf“,
	- SH 1f	„Siethfeld“ und
	- SH 1g	„Kellinghusen“

legten die Träger des Vorhabens eine Screening-Unterlage vor, in der die vorgesehenen Maßnahmen im Hinblick auf ihre möglichen Auswirkungen auf die Umwelt anhand der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien überschlägig beurteilt werden. Gebiete und Maßnahmen werden jeweils beschrieben, besondere Schutzkriterien beachtet und die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

Nach Prüfung dieser Unterlage wurde festgestellt, dass die dort aufgeführten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Somit besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

3. Verfügender Teil der Planfeststellungsbeschlüsse

Der verfügende Teil der Planfeststellungsbeschlüsse enthält unter Ziffer A.II. Anordnungen, insbesondere Auflagen an die Träger des Vorhabens, sowie Hinweise zu folgenden Themen:

a) Baumaßnahmen

(u. a. Allgemeines, Kampfmittel, Denkmalschutz, Oberfeuer Blankenese, Vorsetze Köhlbrandkurve, Sielanlagen der Hamburger Stadtentwässerung, Kreuzungsbauwerke, Versorgungsleitungen, Düker Lühesand, Strombauwerke, Ufersicherung Altenbrucher Bogen)

b) Baggergutverbringung

(einschl. Unterhaltungsbaggerung)

c) Kompensations- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen

(sind in den Gebieten Zollenspieker, Schwarztonnensander Nebelalbe, Barnkruger Loch, Allwörderer Außendeich-Mitte, Allwörderer Außendeich-Süd, Insel Schwarztonnensand, Vorlandflächen an der Stör (Wewelsfleth, Neuenkirchen, Bahrenfleth, Hodorf, Oelisdorf, Siethfeld, Kellinghusen), Offenbütteler Moor und Giesensand vorgesehen)

d) Umweltschutz

(Anordnungen zum Schutz von Vögeln und Finte)

e) Weitere Schutzauflagen

(zu Deichsicherheit, Obstbau, Schiffsgeschwindigkeit, Fischerei, Gemischte Küstenfischerei, Hamenfischerei, Verlandung von Nebengewässern, Lärmschutz, Entwässerungseinrichtungen, Kühlwasserentnahme und Einleitungsbauwerken, Häfen und Anlagen)

f) Beweissicherung

(hinsichtlich Wasserstände, Salzgehalt, Topographie, Gewässerökologie, Sauerstoffhaushalt, Biotopzonierung, Baudokumentation)

Die Planfeststellungsbeschlüsse treffen Entscheidungen über die erhobenen Einwendungen sowie die gestellten Anträge und Forderungen, die zum Teil zurückgewiesen werden. Zum Teil werden Anordnungen zugunsten der Einwenderinnen und Einwender getroffen. Dabei wurde auch über Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer sowie über die Zahlung von Entschädigungen entschieden. Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich war, wird diese in den Planfeststellungsbeschlüssen vorbehalten.

Die Anordnung weiterer Einrichtungen und Maßnahmen bleibt für den Fall des Eintretens nicht vorhersehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens oder der diesen Planfeststellungsbeschlüssen entsprechenden Anlagen auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf das Recht eines anderen zur Verhütung oder zum Ausgleich von nachteiligen Wirkungen vorbehalten.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen enthalten die Planfeststellungsbeschlüsse keine Angaben zur Person privater Einwenderinnen und Einwender. Den Einwenderinnen und Einwendern wurden persönliche Kennziffern zugeordnet, die von den jeweils betroffenen Personen schriftlich bei den Planfeststellungsbehörden erfragt werden können. Die Namen der Einwenderinnen und Einwender, deren Identität aus dem Inhalt der Einwendung offensichtlich hervorgeht, die öffentliche Interessen vertreten oder als Interessenvertreter für andere auftreten, sind nicht verschlüsselt.

II.

1. Da mehr als 50 Planfeststellungsbeschlüsse an Betroffene und Einwender/-innen hätten zugestellt werden müssen, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Je eine Ausfertigung der Planfeststellungsbeschlüsse der WSD Nord und der BMWI liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 25. Mai 2012 bis 7. Juni 2012

- jeweils einschließlich -

bei folgenden Städten und Gemeinden während der angegebenen Bürozeiten zur Einsicht aus:

in der Freien und Hansestadt Hamburg

- Bezirksamt Altona, Technisches Rathaus, Jessenstraße 1, 22767 Hamburg, EG, Raum 3, Mo 8.00-16.00 Uhr, Di u. Fr 8.00-12.00 Uhr, Do 8.00-18.00 Uhr;
- Bezirksamt Bergedorf, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Wentorfer Str. 38a, 21029 Hamburg, Kundenfoyers im EG, Mo, Di, Do u. Fr 8.00-12.00 Uhr, Do 14.00-18.00 Uhr;
- Bezirksamt Harburg, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg, 1. OG, Zi. 126, Mo - Fr 9.00-15.30 Uhr;
- Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Klosterwall 8, 20095 Hamburg, Block D, Zi. 103, Mo u. Mi 8.00-15.00 Uhr, Di, Do, u. Fr 8.00-12.00 Uhr;

...

in Niedersachsen

- Gemeinde Drochtersen, Sietwender Str. 27, 21706 Drochtersen, Zi. 110, Mo u. Di 8.00-12.30 Uhr, Mi, Do u. Fr 8.00-12.00 Uhr, Do 14.00-19.00 Uhr;
- Gemeinde Jork, Bauamt/ Fachbereich 4, Osterjork 5, 21635 Jork, 1. OG, Zi. 20, Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr, Mo - Mi 13.30-16.00 Uhr, Do 13.30-18.00 Uhr;
- Gemeinde Seevetal, Bauamt, Kirchstr. 11, Mo, Di, Do, Fr 8.00-12.00 Uhr, Di 15.00-18.00 Uhr;
- Gemeinde Stelle, Fachbereich Bauen und Umwelt, Unter den Linden 18, 21435 Stelle, Mo, Mi, Do u. Fr 8.00-12.00 Uhr, Di 7.00-12.00 Uhr, Mo, Di, Mi 14.00 - 16.00 Uhr, Do 14.00-18.00 Uhr, zusätzlich am 1. Sonnabend im Monat 8.30-12.00 Uhr;
- Samtgemeinde Am Dobrock für die Gemeinden Belum Geversdorf, Oberndorf und den Flecken Neuhaus (Oste), Rathaus, Fachbereich Bauen, Am Markt 1, 21781 Cadenberge, Zi. 2.01, Mo - Do 8.00-12.30 Uhr, Mo u. Di 14.00-16.00 Uhr, Do 14.00-18.00 Uhr, Fr 8.00-13.00 Uhr;
- Samtgemeinde Börde Lamstedt für die Gemeinde Lamstedt, Samtgemeinderathaus, Schützenstr. 20, 21769 Lamstedt, Zi. 07, Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr, Do 14.00-18.00 Uhr;
- Samtgemeinde Elbmarsch für die Gemeinde Drage, Marschacht und Tespe, Elbuferstr. 98, 21436 Marschacht, OG, Zi. 208, Mo - Fr 8.00-12.30 Uhr, Di 14.00-17.00 Uhr, Do 14.00-18.39 Uhr sowie nach vorheriger Terminvereinbarung;
- Samtgemeinde Land Hadeln für die Gemeinde Neuenkirchen und die Stadt Otterndorf. Bürgerbüro Otterndorf, Marktstr. 21, 21762 Otterndorf, Mo u. Mi 8.30-14.00 Uhr, Di, Do u. Fr 8.30-12.30 Uhr u. 14.00-17.30 Uhr; Bürgerbüro Ihlienworth, Hauptstr. 40, 21775 Ihlienworth, Mo u. Mi 8.00-17.00 Uhr, Di u. Do 8.00-17.30 Uhr, Fr 8.00-12.00 Uhr;
- Samtgemeinde Hemmoor für die Gemeinden Hechthausen, Osten und die Stadt Hemmoor, Rathausplatz 5, 21745 Hemmoor, Zi. 20, Mo und Di 8.00-16.00 Uhr, Mi und Fr 8.00-12.00 Uhr, Do 8.00-18.00 Uhr;
- Samtgemeinde Himmelpforten für die Gemeinden Engelschoff, Großenwörden und Himmelpforten, Mittelweg 2, 21709 Himmelpforten, Mo - Fr 8.30-12.00 Uhr, Di 14.00-16.00 Uhr, Do 14.00-18.00 Uhr;
- Samtgemeinde Horneburg, für die Gemeinde Bliedersdorf und den Flecken Horneburg, Bürgerbüro, Lange Str. 49, 21640 Horneburg, Mo - Do 7.30-12.30 Uhr, Mo - Mi 13.30-15.30 Uhr, Do 15.00-18.00 Uhr, Fr 8.00-12.00 Uhr;
- Samtgemeinde Lühe für die Gemeinden Guderhandviertel, Grünendeich, Mittelnkirchen, Neuenkirchen, Steinkirchen und Hollern-Twielenfleth, Hutfleth 18, 21720 Steinkirchen, Rathausaal, Mo - Fr 8.00-12.30 Uhr, Mo 14.00-16.00 Uhr, Do 14.00-18.00 Uhr;
- Samtgemeinde Nordkehdingen für die Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen und den Flecken Freiburg/ Elbe, Hauptstr. 31, 21729 Freiburg/ Elbe, Mo u. Di 8.30-12.00 Uhr sowie 14.00-16.00 Uhr, Mi 8.30-12.00 Uhr, Do 8.30-12.00 Uhr sowie 14.00-17.30 Uhr, Fr 8.30-12.00 Uhr sowie nach vorheriger Terminvereinbarung;
- Samtgemeinde Oldendorf für die Gemeinden Burweg und Kranenburg, Schützenstr. 5, 21726 Oldendorf, Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr, Do 15.00-18.00 Uhr;
- Samtgemeinde Scharnebeck für den Flecken Artlenburg und die Gemeinde Hohnstorf/ Elbe, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck, Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr, Do 14.00-18.00 Uhr sowie nach vorheriger Terminvereinbarung;
- Hansestadt Stade, Hökerstr. 2, 21682 Stade, 1. OG, Mo - Mi 7.00-16.00 Uhr, Do 7.00-18.00 Uhr, Fr 8.00-13.30 Uhr;

- Stadt Buxtehude im Stadthaus, Fachgruppe 30 - Stadt- und Landschaftsplanung, Bahnhofstr. 7, 21614 Buxtehude, 1. OG, Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr, Mo - Mi 14.00-16.00 Uhr, Do 14.00-18.00 Uhr;
- Stadt Cuxhaven, Rathaus - Altbau, Fachbereich Verwaltungsdienste - Abteilung Allgemeine Verwaltung u. Organisation, 2. OG, Zi. 2.46, Mo - Do 8.30-12.30 Uhr, Fr 7.30-12.30 Uhr, Di u. Do 14.30-17.00 Uhr;
- Stadt Winsen (Luhe), Rathaus, Schloßplatz 1, 21423 Winsen (Luhe), Bürgerhalle, Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr, Di 14.00-16.00 Uhr, Do 15.00-18.00 Uhr;

in Schleswig-Holstein

- Amt Breitenburg für die Gemeinden Aufer, Breitenberg, Breitenburg, Kollmoor, Kronsmoor, Münsterdorf, Oelixdorf, Westermoor und Wittenbergen, Amt für Bürgerdienste und Bauen, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, Zi. 10, Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr, Di 14.00-16.00 Uhr, Mi 14.00-18.00 Uhr;
- Amt Elmshorn-Land für die Gemeinden Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester und Seestermühe, Lornsenstr. 52, 25335 Elmshorn, Mo - Fr 8.30-12.00 Uhr, Mo - Mi 14.00-15.00 Uhr, Do 14.00-18.00 Uhr;
- Amt Haseldorf für die Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen, Bürgerbüro Haseldorfer Marsch, Hauptstr. 23, 25489 Haseldorf, Mo - Fr 8.30-12.00 Uhr sowie jeden 1. Dienstag im Monat 16.00-18.00 Uhr;
- Amt Hohe Elbeest für die Gemeinde Escheburg, Bauamt - Außenstelle Aumühle, Bismarckallee 21, 21521 Aumühle, Zi. 3, Mo, Di u. Fr 9.00-12.00 Uhr, Mo 14.00-18.00 Uhr, Do 7.00-12.00 Uhr;
- Amt Horst-Herzhorn für die Gemeinden Blomesche Wildnis, Borsfleth, Kollmar und Neuendorf b. Elmshorn, Elmshorner Str. 27, 25358 Horst (Holst.), Zi. 2.06, Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr, Do 14.00-18.00 Uhr;
- Amt Itzehoe-Land für die Gemeinden Bekmünde, Heiligenstedten, Hodorf, Lohbarbek und Winseldorf, Margarete-Steiff-Weg 3, 25524 Itzehoe, Zi.27, Mo, Di, Do u. Fr 8.00-12.00 Uhr, Di 13.00-18.00 Uhr, Do 14.00-16.00 Uhr;
- Amt Kellinghusen für die Gemeinden Mühlenbarbek, Wrist und die Stadt Kellinghusen, Rathaus Hohenlockstedt, Fachbereich 2, Kieler Str. 49, 25551 Hohenlockstedt, Mo - Mi u. Fr 8.00-12.00 Uhr, Di 14.00-18.00 Uhr;
- Amt Krempermarsch für die Gemeinde Bahrenfleth, Birkenweg 29, 25361 Krempe, Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr, Di 14.00-18.00 Uhr, Do 14.00-16.00 Uhr;
- Amt Lüttau für die Gemeinden Schnakenbek und Lanze, Stadtentwicklungsamt der Stadt Lauenburg/ Elbe, Amtsplatz 5, 21481 Lauenburg/ Elbe, Zi. 7, Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr, Do 15.00-18.00 Uhr sowie nach vorheriger Terminvereinbarung;
- Amt Marne-Nordsee für die Gemeinden Friedrichskoog, Kaiser-Wilhelm-Koog, Neufeld und Neufelderkoog, Alter Kirchhof 4/ 5, 25709 Marne, Gebäude 2, Zi. 22, Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr, Do 14.00-18.00 Uhr;
- Amt Mitteldithmarschen für die Gemeinden Offenbüttel und Osterrade, Geschäftsbereich Bauen und Wirtschaftsförderung, Zingelstr. 2, 25704 Meldorf, Zi. 20, Mo - Mi u. Fr 8.00-12.00 Uhr, Do 7.00-12.00 Uhr u. 13.00-17.00 Uhr;
- Amt Moorrege für die Gemeinden Appen, Moorrege und Neuendeich, Fachteam Planen und Bauen, Amtsstr. 12, 25436 Moorrege, Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr, Mo 14.00-18.00 Uhr;
- Amt Pinnau für die Gemeinde Prisdorf, Hauptstr. 60, 25462 Rellingen, Zi. 9, Mo, Di, Do u. Fr 8.30-13.00 Uhr, Di 14.00-18.00 Uhr;

- Amt Rantzau für die Gemeinden Bokholt-Hanredder, Bullenkuhlen, Heede und Langeln, Bauamt, Chemnitzstr. 30, 25355 Barmstedt, Zi. 44, Mo, Di, Do u. Fr 8.00-12.00 Uhr, Di 14.00-18.00 Uhr, Do 14.00-16.00 Uhr;
 - Amt Wilstermarsch für die Gemeinden Beidenfleth, Brokdorf, Büttel, Landrecht, Stördorf, St. Margarethen und Wewelsfleth, Bauverwaltungsamt, Kohlmarkt 25, 25554 Wilster, Zi. 27, Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr, Do 13.00-18.00 Uhr;
 - Stadt Barmstedt, Fachamt für Stadt- und Gemeindeentwicklung, Am Markt 1, 25355 Barmstedt, 2. OG, Zi. 33, Mo u. Di 8.00-16.00 Uhr, Do 8.00-18.00 Uhr, Fr 8.00-12.00 Uhr sowie nach vorheriger Terminvereinbarung;
 - Stadt Brunsbüttel, Fachbereich Bau, Röntgenstr. 2, 25541 Brunsbüttel, Mo - Fr 8.30-12.00 Uhr, Mo 14.00-16.30 Uhr, Di 14.00-18.00 Uhr;
 - Stadt Elmshorn, Amt für Stadtentwicklung, Schulstr. 15-17, 25335 Elmshorn, Zi. 302 u. 314, Mo - Fr 8.30-12.00 Uhr, Do 14.00-17.00 Uhr;
 - Stadt Geesthacht, Fachdienst Stadtplanung, Markt 15, 21502 Gesthacht, 4. OG, Mo, Mi - Fr 8.30-12.00 Uhr, Di 7.30-12.00 Uhr, Do 14.00-18.30 Uhr;
 - Stadt Glückstadt, Fachbereich Technik und Stadtentwicklung, Markt 4, 25348 Glückstadt, Zi. 60, Mo 8.30-16.00 Uhr, Di, Mi u. Fr 8.30-12.00 Uhr, Do 8.30-19.00 Uhr;
 - Stadt Itzehoe, Bauamt - Stadtplanungsabteilung, Reichenstr. 23, 25524 Itzehoe, Mo - Fr 8.30-12.00 Uhr, Mo - Mi 14.00-16.00 Uhr, Do 14.00-18.00 Uhr;
 - Stadt Lauenburg/ Elbe, Stadtentwicklungsamt, Amtsplatz 5, 21481 Lauenburg/ Elbe, Zi. 7, Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr, Do 15.00-18.00 Uhr sowie nach vorheriger Terminvereinbarung;
 - Stadt Pinneberg, Stadtbücherei, Am Rathaus 1, 25421 Pinneberg, Mo, Di u. Fr 9.30-18.00 Uhr, Do 9.30-19.00 Uhr, Sa 9.30-13.00 Uhr;
 - Stadt Tornesch, Wittstocker Str. 7, 25436 Tornesch, Sitzungssaal 2. OG, Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr, Do 16.00-18.00 Uhr;
 - Stadt Uetersen, Rathaus, Wassermühlenstr. 7, 25436 Uetersen, Zi. 408, Mo - Do 8.00-12.30 Uhr, Do 14.00-18.00 Uhr, Fr 8.00-12.00 Uhr;
 - Stadt Wedel, Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung, Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel, 2. OG, Zi. 201, Mo, Di, Mi u. Fr 8.30-13.00 Uhr, Do 15.00-19.00 Uhr sowie nach vorheriger Terminvereinbarung;
3. Die Planfeststellungsbeschlüsse gelten mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG bzw. § 74 Abs. 5 Satz 3 HmbVwVfG).
4. Die Planfeststellungsbeschlüsse können bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord, Hindenburgufer 247, 24106 Kiel, bzw. bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, angefordert werden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die nachfolgende Rechtsbehelfsbelehrung gilt sowohl für den Planfeststellungsbeschluss der WSD Nord als auch für den Planfeststellungsbeschluss der BWVI:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden.

In den Fällen, in denen die Zustellung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, gilt der Planfeststellungsbeschluss mit Ablauf des letzten Tages der Auslegungsfrist in den betroffenen Gemeinden als zugestellt. Für diejenigen Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, ist der Tag der Zustellung maßgebend.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 14e Abs. 5 WaStrG). Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und
2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Außerdem sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 8 VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 14e Abs. 2 WaStrG).

Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerter einen hierauf gestützten Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Kenntniserlangung von diesen Tatsachen beim Bundesverwaltungsgericht stellen und begründen (§ 14e Abs. 4 WaStrG).

Kiel, den 23. April 2012


Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
- Planfeststellungsbehörde -
Im Auftrag


Böschen



Hamburg, den 23. April 2012

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
- Planfeststellungsbehörde -


Dr. Aschermann